



Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Knittelfeld

§ 1

Förderungsziel

Die Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Knittelfeld soll dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen und Unternehmensgründungen zu schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern.

§ 2

Förderungswerber

Als Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts auftreten, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche, betriebliche und unternehmerische Tätigkeit mit Standort im Stadtgebiet Knittelfeld ausüben bzw. durch Neuerrichtung einen Betriebsstandort in Knittelfeld begründen, und der Kommunalsteuerpflicht in Knittelfeld unterliegen.

§ 3

Förderungsart

Die Förderung erfolgt als teilweise Refundierung der an die Stadtgemeinde Knittelfeld geleisteten Kommunalsteuer.

§ 4
Förderungsgebiet

Die Refundierung gilt für

- 1.) Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen und –erweiterungen im Bereich der inneren Stadt.
- 2.) Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen – und erweiterungen im restlichen Stadtgebiet von Knittelfeld.

§ 5
Ausmaß und Dauer der Förderung

- 1.) Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen und –erweiterungen im Bereich der inneren Stadt:
 - a) Die Innenstadtzone wird festgelegt mit Kapuzinerplatz, Hauptplatz, Frauengasse, Herrengasse, Kirchengasse, Parkstraße bis zur Schmittstraße sowie die Bahn- und die Kärntner Straße.
 - b) Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen müssen vorliegen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erfüllt sein.

Förderungen werden nicht gewährt, wenn es sich lediglich um Standortverlegungen innerhalb der Stadt handelt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der geleisteten Kommunalsteuer:

	3 – 15 Mitarbeiter	ab 16 Mitarbeitern
1. Jahr	60 %	65 %
2. Jahr	40 %	45 %
3. Jahr	20 %	25 %

Generell gilt, dass die Förderungsansuchen bis 31.12. des der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Knittelfeld eingebracht werden können.

Später einlangende Ansuchen werden nicht mehr berücksichtigt.

2.) Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen und –erweiterungen im restlichen Stadtgebiet von Knittelfeld:

- a) Die Förderung kommt nur zum Tragen, wenn es sich um Liegenschaften handelt, die nicht im Gemeindeeigentum stehen.
- b) Als Standorte gelten alle Flächen, die nicht unter Punkt 1a) genannt sind.
- c) Punkt 1b) gilt sinngemäß.

Die Förderung erfolgt auf Basis der geleisteten Kommunalsteuer.

	3 – 15 Mitarbeiter	ab 16 Mitarbeitern
1. Jahr	50 %	55 %
2. Jahr	30 %	35 %
3. Jahr	10 %	15 %

§ 6

Ausschluss, Einstellung und Widerruf der Förderung

Eine Förderung wird ausgeschlossen, eingestellt oder widerrufen, wenn

- 1.) die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden.
- 2.) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern oder Gebühren nicht nachkommt.
- 3.) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Ausgleichs- bzw. Konkursantrag mangels Vermögen nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird.
- 4.) der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht oder nicht mehr besitzt.
- 5.) die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wird.
- 6.) die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von der Stadtgemeinde Knittelfeld eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechtigung der Förderung nicht eingehalten wird.

- 7.) die Betriebsstätte / das Unternehmen innerhalb von 3 Jahren nach Auszahlung des letzten Förderungsbetrages in eine andere Gemeinde verlegt wird.
Werden Förderungen widerrufen, werden die ausbezahlten Förderungsbeträge zuzüglich Verzinsung von 3 % über dem zum Zeitpunkt des Widerrufs jeweils geltenden Basiszinssatzes, verlautbart von der Österreichischen Nationalbank im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, zurückgefordert.
- 8.) der Förderungswerber nicht glaubhaft nachweist, dass in seinem Unternehmen Frauen und Männer für gleiche Arbeit gleich entlohnt werden.
- 9.) Ausgeschlossen von einer Wirtschaftsförderung sind Betriebe, in denen Geldspielautomaten und Wettspiele einen wesentlichen Bestandteil des Geschäftsfeldes darstellen.

§ 7

Verfahren

- 1.) Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Knittelfeld aufgelegten Formulars beim Stadtamt Knittelfeld einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
- 2.) Die den Richtlinien entsprechend eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem Stadtrat zur Beratung zugewiesen und von diesem dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
- 3.) Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat, die vorgesehenen Investitionen durchgeführt sind und die saldierten Schlussrechnungen vorliegen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Knittelfeld liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

- 2.) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
- 3.) In Einzelfällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.
- 4.) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Knittelfeld.

§ 9

Wirksamkeit

Diese Richtlinien treten mit 1.5.2011 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Die Richtlinien in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2001 treten mit 30.4.2011 außer Kraft.